

# Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung



i. d. F. der 3. Änderung vom \_\_.\_\_.2020

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Wartburgkreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind Städte und Gemeinden einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände, Eigenbetriebe, Vereine und kommunale Anstalten und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die örtliche Rechnungsprüfungen oder sonstige Dienstleistungen durchgeführt werden.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und Übergabe des Prüfungsberichtes.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an das Landratsamt Wartburgkreis – Kreiskasse – zu zahlen.

## **§ 4**

### **Maßstab und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, gleich ob diese am Prüfungsort oder am Dienstsitz der Prüfer/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten sowie die Besprechungen.
- (2) Die Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt in entsprechender Anwendung des § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Nr. 1.4.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Reisekosten sind in der Gebühr nach Satz 1 enthalten und werden nicht gesondert erhoben.

**§ 5**  
**Auslagen**

- (1) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landratsamtes herangezogen, so werden für deren Tätigkeit Auslagen erhoben, die der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
- (2) Für alle weiteren Auslagen, wie z. B. die Erstellung zusätzlicher Berichtsausfertigungen, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**- gestrichen -**

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

gez. Krebs  
Landrat

- Die Satzung vom 18.12.2003 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderung der Satzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderung der Satzung ist am 18.05.2016 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderung der Satzung ist am \_\_.\_\_.2020 in Kraft getreten.